



ModellbauClub Buxtehude e.V.

Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Zweck	3
§ 2 Tätigkeit	3
§ 3 Mittelverwendung.....	3
§ 4 Vermögensverwendung.....	3
§ 5 Gründung, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 6 Farben.....	3
§ 7 Mitglieder	3
§ 8 Beginn der Mitgliedschaft	4
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 10 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 11 Rechte der Mitglieder.....	4
§ 12 Pflichten der Mitglieder	5
§ 13 Rechte der Körperschaft.....	5
§ 14 Pflichten der Körperschaft	5
§ 15 Strafen	5
§ 16 Gliederung der Körperschaft.....	6
§ 17 Mitgliederversammlung.....	6
§ 18 Wahlen des Vorstands.....	7
§ 19 Kassenprüfer.....	7
§ 20 Satzungsänderung.....	8
§ 21 Auflösung der Körperschaft	8
§ 22 Zweifelsfälle	8
§ 23 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der ModellbauClub Buxtehude e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Buxtehude verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellflugs / -baus.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Heranführen von Jugendlichen an den Modellbau von Flugzeugen, Autos und Schiffen.

§ 2 Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vermögensverwendung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buxtehude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Gründung, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 24.9.1974 gegründet.
- (2) Die Eintragung des Vereins erfolgte am 18.7.1975 im Vereinsregister beim Amtsgericht Buxtehude unter Nr. 361.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Buxtehude.

§ 6 Farben

- (1) In Anlehnung an die Farben der Stadt Buxtehude wurden als Vereinsfarben BLAU und GELB gewählt.

§ 7 Mitglieder

- (1) Der Mitgliederkreis setzt sich zusammen aus:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahren (genannt Senioren)
 - d) Ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren (genannt Junioren)

§ 8 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an.
- (4) Wird die Aufnahme abgelehnt, ist eine Begründung hierzu nicht erforderlich.
- (5) Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch hat eine Mitgliederversammlung binnen acht Wochen nach Eingang des Widerspruchs zu entscheiden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod oder
 - c) Ausschluss
- (2) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- (3) Alle Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich rückständiger Beiträge bleiben jedoch bestehen (Ausnahme Todesfall). Der Mitgliederausweis und das im Besitz des Ausscheidenden befindliche Vereinsvermögen sind zurückzugeben.
- (4) Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Austrittserklärung ist formlos schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen (siehe §15 Strafen).

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die in vorbildlicher Haltung und Treue dem Verein und seinen Zwecken gedient haben, können vom Erweiterten Vorstand der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann diese Kandidaten zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, mit Ausnahme der vom Verein abzuführenden Verbandsbeiträge.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Rechte eines Mitglieds beginnen mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrags, die sofort mit der Aufnahme fällig werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, sich der Vereinseinrichtungen zu bedienen sowie an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, solange sie die satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins gegenüber erfüllen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über sechzehn Jahre.

- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in den Erweiterten Vorstand, jedes geschäftsfähige Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand und als Ehrenmitglied berufen werden.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen sind eine Bringschuld. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus für das Geschäftsjahr zu zahlen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und die Ziele und Aktivitäten des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, das Eigentum des Vereins, die Räume des Vereins sowie das Werkzeug des Vereins pfleglichst zu behandeln. Räume und Werkzeug sind nach Benutzung sauber und ordentlich zu hinterlassen.

§ 13 Rechte der Körperschaft

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für alle Mitglieder die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der geschäftsführende Vorstand dem einzelnen Mitglied die fälligen Beiträge und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (4) Die Aufnahmegebühr und deren Höhe werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 14 Pflichten der Körperschaft

- (1) Der Verein gewährt Rat und Unterstützung durch die Vereinsorgane in allen Fragen des Modellbaus.
- (2) Eine Ausschüttung von Gewinnanteilen findet nicht statt.
- (3) Die Einnahmen des Vereins sollen zu jugendfördernden Zwecken, für die Erhaltung und Erweiterung der Anlagen des Vereins sowie zur Bestreitung der für die Verwaltung des Vereins erforderlichen Kosten verwendet werden.
- (4) Der Verein haftet nicht für die auf den Veranstaltungsplätzen oder in seinen Räumen auftretenden Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen.

§ 15 Strafen

- (1) Alle Streitigkeiten, die mit dem Vereinsleben im Zusammenhang stehen, sollten durch den Vorstand gütlich beigelegt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Vorstandsbeschlüsse können vom geschäftsführenden Vorstand oder den von ihm Beauftragten, Strafen ausgesprochen werden.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn ein Mitglied:
 - a) sich ehrenwiedrig verhält bzw. durch sein Benehmen, sein Auftreten oder seinen Lebenswandel innerhalb und außerhalb des Vereins dessen Ruf schadet.
 - b) der Satzung wissentlich zuwiderhandelt oder
 - c) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.
- (4) Vereinsstrafen sind:

- a) Ermahnungen oder Verwarnungen.
 - b) Zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen bzw. der Teilnahme an Veranstaltungen oder
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Die Strafe wird wirksam mit der Beschlussfassung und muss dem betreffenden Mitglied binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung außerdem schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Gegen den Beschluss kann von dem betreffenden Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung beim erweiterten Vorstand Einspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb von drei Wochen zu verhandeln. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Das Gnadenrecht liegt in allen Fällen beim gesetzlichen Vorstand der Körperschaft.

§ 16 Gliederung der Körperschaft

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Der gesetzliche Vorstand
 - b) Der geschäftsführende Vorstand
 - c) Der erweiterte Vorstand
 - d) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) sind der Vorsitzende und der Kassenwart.
- (3) Die restliche Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Kassenwart.
- (4) Der gesetzliche Vorstand stellt die Richtlinien der Vereinsführung auf der Grundlage dieser Satzung und der zu ihrer Durchsetzung gefassten Beschlüsse auf.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
- (6) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Leitern der Fachgruppen.
- (7) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen gebildet oder aufgelöst werden.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands einberufen oder wenn sie von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich jeweils spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

- (6) Der Versammlungsleiter wird vom gesetzlichen Vorstand bestellt und soll dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung kann den bestellten Versammlungsleiter ablehnen und einen anderen wählen, der nicht dem Vorstand angehören muss.
- (7) Die Verhandlungsfolge wird durch die Tagesordnung bestimmt.
- (8) Über nicht auf der Tagesordnung stehende und nicht zu den Berichten gestellte Anträge kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn sie die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Stimmberechtigte Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (11) Abstimmung durch Handaufhebung ist zulässig, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
- (12) Die Mitgliederversammlung:
 - a) Genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Nimmt Berichte der Vorstandsmitglieder entgegen
 - c) Entscheidet über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Nimmt die Wahl des Vorstand und der Kassenprüfer vor
 - e) Entscheidet über Anträge
 - f) Bestimmt die Höhe und den Zahlungsmodus von Beiträgen und Umlagen.
- (13) Über die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wird Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 18 Wahlen des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Fachgruppenleiter werden von den Mitgliedern vorgeschlagen. Die Fachgruppenleiter werden von den Fachgruppen vorgeschlagen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Wird im Vorstand der Posten eines Vorstandsmitglieds frei, so kann der erweiterte Vorstand einen kommissarischen Nachfolger wählen, der dies Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren in der Weise, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und dafür ein neuer gewählt wird.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich innerhalb vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher und die Kasse und erstatten dem Vorstand schriftlich

und der Mitgliederversammlung mündlich Bericht. Es ist ihnen dazu Einsicht in sämtliche Belege, Akten und Unterlagen zu gewähren.

- (4) Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die verauslagten Gelder den Körperschaftsinteressen entsprechend verwandt wurden.
- (5) Eine Zwischenprüfung kann vom erweiterten Vorstand angeordnet werden.

§ 20 Satzungsänderung

- (1) Zur Annahme einer beantragten Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zweck des Vereins (§ 1 dieser Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich (§33 BGB Abs.1 Satz 2).

§ 21 Auflösung der Körperschaft

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfundsiebzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Werden die Voraussetzungen zu (2) und (3) nicht erfüllt, so hat der Vorstand binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit dreiviertel Mehrheit entscheidet.

§ 22 Zweifelsfälle

- (1) In allen dieser Satzung nicht vorgesehenen und nicht in der Geschäftsordnung geregelten Fällen sowie in Zweifelsfällen sind die §§21 - 79 und die §§664 – 670 BGB maßgebend.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Buxtehude, 25.10.2016